STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 372.16, 656.22, 658.41

Gemeinderat

- **Drucksache** [x]
- **Tischvorlage** [ ]

Vorlage Nr. 77 / 2017

zu TOP 13 öffentlich

zur Sitzung am 23. Oktober 2017

Betrifft:

Asphaltarbeiten im Bereich der Außenanlagen der Schlosskirche im Teilort Wachendorf

Hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters

Beschlussantrag:

- vgl. Drucksache -

Anlagen:

- Angebot der Firma Müller, Straßen-, Garten- und Landschaftsbau GmbH vom 30.05.2017 **(rot)**

11.10.2017
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG:

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 29.05.2017 hat Herr Bürgermeister Noé das Gemeinderatsgremium davon in Kenntnis gesetzt, dass das Areal rund um die Schlosskirche im Teilort Wachendorf durch die Kirchengemeinde saniert wird. Sanierungsbedürftig sind vor allem die Zufahrtsbereiche, der Außenbereich der Schlosskirche und die Parkplätze. Da die angesprochenen Flächen rund um die Schlosskirche teilweise im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Wachendorf und teilweise im Eigentum der Gemeinde Starzach sind, wurde grundsätzlich vereinbart, dass beide Institutionen die Sanierungsmaßnahmen gemeinschaftlich ausführen und eine Kostenaufteilung entsprechend der im Eigentum befindlichen Flächen vorgenommen werden soll. Eine entsprechende Kostenschätzung der Firma Müller Straßen-, Garten- und Landschaftsbau GmbH für die komplette Außensanierung ist der Drucksache als **Anlage** beigefügt. Der auf die Gemeinde Starzach entfallende Kostenanteil laut Kalkulation beläuft sich auf rund 41.000 €.

Da sich im Sommer 2017 eine schnelle Umsetzung der Maßnahme auf Veranlassung der Katholischen Kirchengemeinde Wachendorf abzeichnete, traf Herr Bürgermeister Noé die Entscheidung, den Flächenanteil der Gemeinde Starzach ebenfalls zu sanieren. Dadurch konnten aus Sicht der Verwaltung Synergieeffekte genutzt werden, so dass eine kostengünstigere Umsetzung als bei einer Einzelbeauftragung absehbar ist. Die entsprechenden Haushaltsausgabemittel sind über den Haushaltsplan 2017 sichergestellt (Straßeninstandhaltungsmittel). Da sich das genannte Gebiet im Sanierungsgebiet „Ortsmitten" des Landessanierungsprogrammes Baden-Württemberg befindet, ist außerdem mit Zuschusseinnahmen in Höhe von ca. 14.000 € zu rechnen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Grundsätzlich fällt die Entscheidung zur Realisierung einer Maßnahme dieser Größenordnung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Laut § 12 Abs. 2 Nr. 2.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach ist der Bürgermeister für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall zuständig. Unter bestimmten Voraussetzungen, welcher der § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg nennt, kann bzw. muss der Bürgermeister von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen. Das Eilentscheidungsrecht ermächtigt den Bürgermeister, anstelle des Gemeinderates tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Angelegenheit so dringend ist, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann. Ein Abwarten würde zu erheblichen Nachteilen für die Gemeinde führen.

Im vorliegenden Fall hat der Vorsitzende von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht, da hierdurch die Sanierungsmaßnahme deutlich wirtschaftlicher für die Gemeinde abgewickelt werden konnte, als bei einer Einzelbeauftragung ohne Beteiligung der Katholischen Kirchengemeinde. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es sich beim Außenbereich um die Schlosskirche im Teilort Wachendorf um viele gestückelte Flächen handelt, welche sich in unterschiedlichem Eigentum befinden. In eigener Zuständigkeit hat der Vorsitzende die Sanierung des Gehwegbereiches an der Zufahrt von der Schlossstraße zum Schloss beauftragt. Die Firma Lupold aus Vöhringen wird die Sanierung vornehmen. Die voraussichtlichen Kosten betragen hierfür ca. 10.000 €.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat nimmt von der Eilentscheidung des Bürgermeisters zustimmend Kenntnis.